

**Stellungnahme des ÖAMTC  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes des  
Bundesministers für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
mit dem das Strafgesetzbuch und die  
Strafprozessordnung 1975 geändert werden  
(Strafrechtsänderungsgesetz 2018)  
(GZ. BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1 /2018)**

### **Zusammenfassung**

Die Schaffung eines gerichtlichen Straftatbestandes betreffend die Behinderung der Hilfeleistung, in Ergänzung zum neu zu schaffenden Verwaltungsstrafatbestand im Sicherheitspolizeigesetz (Änderung des SPG BMI-LR1300/0014-III/1/2018), wird grundsätzlich begrüßt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es nach Unfällen immer wieder zu Situationen kommt, in denen Einsatzkräfte der Zugang zur Unglücksstelle durch Unbeteiligte „Schaulustige“ erschwert bzw. verstellt wird.

Im Hinblick darauf, dass es bisher, abgesehen vom allgemeinen Wegweisungsrecht nach dem SPG, den Behörden ein Einschreiten kaum möglich war, war der Gesetzgeber berufen, hier Abhilfe zu schaffen. Dazu werden neben der vorliegenden Änderung im StGB auch im SPG neue Instrumente geschaffen, um solcherart Verhaltensweisen ahnden zu können.

Begleitend würde der ÖAMTC allerdings auch bewusstseinsbildende Maßnahmen begrüßen.

In formaler Hinsicht muss jedoch angemerkt werden, dass eine rund zweiwöchige Frist für eine Stellungnahme zu kurz gegriffen erscheint.

## Zu den einzelnen Bestimmungen

### Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

#### Z 4 und 5 (Überschrift des § 95; § 95 Abs 1 StGB)

Im Unterscheid zu den beabsichtigten Änderungen im StGB soll im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) die Möglichkeit geschaffen werden, Unbeteiligte, die durch ihr Verhalten oder ihre Anwesenheit am Ort einer allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung die öffentliche Ordnung stören, indem sie die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindern oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wegzuweisen. Zusätzlich soll ein Verwaltungsstraftatbestand geschaffen werden, der vorsieht, dass bei einer trotz Abmahnung erfolgten Störung der öffentlichen Ordnung, wenn dadurch die Hilfeleistung im Zusammenhang mit dem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt wird, die von dem Vorfall betroffen sind, eine Geldstrafe von bis zu € 500 verhängt werden können, wobei bei Vorliegen erschwerender Umstände anstelle einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden können soll.

Der ÖAMTC hält die Schaffung paralleler Bestimmungen im StGB für sachgerecht, wobei letztere nur dann zur Anwendung gelangen sollen, wenn tatsächlich Schäden an einer Person eingetreten oder zumindest konkret zu befürchten sind.

Die neue Bestimmung des § 95 Abs 1 Z 2 StGB sieht als Strafdrohung eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor, für den Fall, dass die Behinderung der Hilfeleistung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen vor.

Hier ist anzumerken, dass es durch die Behinderung der Hilfeleistung auch zu schweren gesundheitlichen Dauerfolgen bei einem vom Unglücksfall Betroffenen kommen kann. Eine Qualifikation alleine für die Todesfolge scheint daher nicht sachgerecht. Der ÖAMTC erlaubt sich vorzuschlagen, für Fälle, in denen lediglich eine Behinderung der Hilfeleistung vorliegt, mit einer Geldstrafe das Auslangen zu finden.

Es sollte jedoch eine Qualifikation vorgesehen werden, wonach für den Fall, dass die Behinderung der Hilfeleistung schwere Dauerfolgen im Sinne des § 85 StGB beim vom Unglücksfall Betroffenen nach sich zieht, eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe zu verhängen ist.

Zu den anderen Änderungen des Entwurfes erscheint eine Stellungnahme seitens des ÖAMTC nicht geboten.



*Mag. Martin Hoffer  
unter Mitwirkung  
Mag. Tanja Tretzmüller und  
Dr. Nikolaus Authried  
K&M, RD; Wien, am 30.5.2018*